



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Schlagende Argumente

Einem Fußballtrainer wurde wegen eines körperlichen Übergriffs gegen einen Spieler vom Verein fristlos gekündigt – zu Recht, wie das Gericht befand

In einem Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 21.01.2010 – 5 Ca 1958 d/09 – ging es um die fristlose Kündigung eines Vereins gegenüber einem Fußballtrainer. Dem Fußballtrainer wurde unter anderem der Vorwurf gemacht, er habe einen Spieler geschlagen. Das Arbeitsgericht wies die Klage des Fußballtrainers auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung mit folgendem Leitsatz ab: „Dreimal schlagen mit dem Handballen der Hand auf die Stirn rechtfertigt fristlose Kündigung“.

Am 8. August 2009 hatte die vom angestellten Kläger trainierte Fußballmannschaft ein Auswärtsspiel. Besagter Spieler beging während dieses Spiels einen taktischen Fehler, der zu einem Ballverlust führte, durch den ein weiterer Mitspieler so in Bedrängnis geriet, dass dieser ein Foulspiel beging, das mit einem Platzverweis geahndet wurde. Nach dem schließlich verlorenen Spiel betrat der Trainer (Kläger) die Kabine, ging auf den vorgenannten Spieler zu und berührte ihn jedenfalls drei Mal mit der Hand an der Stirn, wobei die Intensität der Berührungen von den beiden Parteien des Rechtsstreits unterschiedlich bewertet wurde.

Geschlagen oder nur berührt?

Der Trainer sah darin nach eigener Darstellung nur eine Geste, mit der er seinen Worten Nachdruck verleihen wollte. Ein Spielerkollege und Zeuge gab dagegen an, „die



Die Aufforderung des jungen Spielers gilt nicht nur für seine Mit- und Gegenspieler, sondern auch für Trainer oder Übungsleiter, die in jeder Hinsicht eine Vorbildrolle zu erfüllen haben.

Fotos: Baumann

Schläge seien schon ziemlich heftig gewesen, es habe richtig geklatscht“. Fest steht, dass der Spieler durch die Auseinandersetzung in der Kabine keine psychischen Störungen oder körperlichen Verletzungen davongetragen hat. Er war am darauffolgenden Tag ordnungsgemäß zum Training erschienen, hatte sich nicht wegen Körperverletzung krank gemeldet und konnte am Folgetag uneingeschränkt trainieren.

Das von einzelnen Spielern kontaktierte Präsidium des Vereins entschloss sich nach Einzelgesprächen mit nahezu sämtlichen Spielern der Vereinsmannschaft am 18. September 2009 zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung. Hiergegen erhob der Trainer eine sogenannte Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht Kiel.

Im Urteil vom 21.01.2010 begründet das Gericht, dass das Arbeits-

verhältnis durch die außerordentliche, fristlose Kündigung vom 18.09.2009 beendet worden ist. Gemäß § 626 BGB kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Gem. § 626 Abs. 2 BGB kann die Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Derjenige, der eine (außerordentliche) Kündigung ausgesprochen hat, ist darlegungs- und beweisbelastet für alle Umstände des wichtigen Grundes. In seinem Urteil vom 21.01.2010 verweist das Arbeitsgericht Kiel auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts:

„Bei schweren Tätlichkeiten kann schon ein einmaliger Vorfall einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung geben, ohne dass der Arbeitgeber noch Abmahnungen oder begrundeten müsste, es bestehe Wiederholungsgefahr.“ (BAG v. 31.03.1993)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Trainer nach dem Auswärtsspiel gegenüber ei-



nem Spieler eine Körperverletzung begangen hat. Gem. § 232 StGB ist eine Körperverletzung ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit in Form einer körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung.

Gericht stellt fest: Körperverletzung

Dabei ist eine körperliche Misshandlung jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Hierbei ist nicht erforderlich, dass die Behandlung Schmerzen verursacht. Auch wenn bei einem dreimaligen Schlagen mit dem Handballen der flachen Hand keine äußerlichen Verletzungsfolgen festzustellen sind, ist dies als Körperverletzung in Form der körperlichen Misshandlung zu werten. Drei Schläge auf die Stirn, die mit einiger Heftigkeit ausgeführt werden, stellen eine üble unangemessene Behandlung dar, auch wenn die Beeinträchtigungen nur kurz anhalten. Jedenfalls sind sie mehr als eine bloß unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens.

Der Verein befand sich im Recht

Die vernommenen Zeugen haben alle ausgesagt, dass der Trainer den Zeugen drei Mal mit dem Handballen auf die Stirn geschlagen habe.



Der Trainer sollte in einer Spielerkabine Taktikunterweisungen erteilen oder kann auch mal Tacheles reden – für Gewalt oder unwürdige Behandlung der Aktiven darf da kein Platz sein.

Alle haben, nach der Intensität des Schlages gefragt, bekundet, dass es sich nicht nur um ein leichtes Antippen auf die Stirn gehandelt habe. Aufgrund der Vorbildfunktion als Fußballlehrer wusste der Kläger, dass eine Tötlichkeit in diesem Ausmaß vom Arbeitgeber nicht hingenommen werden wird. Auf eine Abmahnung, die regelmäßig eine Beweis- und Warnfunktion entfaltet, kam es daher vorliegend nicht mehr an. Der Verein konnte die Kündigung ohne Erteilung einer vorherigen Abmahnung aussprechen. Auch die nach dem Gesetz vorgeschriebene Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs 2 BGB wurde eingehalten. Schließlich fiel auch die seitens des Gerichts vorzunehmende Interessensabwägung nicht zu Gunsten des Klägers aus. Die Rechtspre-

chung verlangt, ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes, eine umfassende Interessenabwägung, d. h. die Berücksichtigung aller vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Umstände des Einzelfalles. Zu den regelmäßig im Rahmen der Interessen zu berücksichtigenden Umständen werden insbesondere die folgenden Gesichtspunkte gezählt: Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

Das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass der Kläger mit 47 Jahren nicht besonders alt ist. Darüber hinaus hätte er lediglich eine Betriebszugehörigkeit von knapp neun Monaten aufzuweisen.

Kein Vorbild für die jungen Spieler

Schließlich ist nach Ansicht des Arbeitsgerichts zu berücksichtigen, dass der Kläger in seiner Funktion als Fußballtrainer eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat. Es kann nicht sein, dass ein Fußballtrainer seinen Spieler schlägt. Auch ein „Ausrutscher“ in einer Einzelsituation ist nicht gerechtfertigt. Wenn dies richtig wäre, könnte jede Körperverletzung mit einer aufgeheizten Kabinensituation entschuldigt werden. Erschwerend kommt für den Trainer weiter hinzu, dass er den Spieler vor der versammelten Mannschaft ins Gesicht geschlagen und damit in seiner Person herabgewürdigt hat.



www.benz-sport.de

Ihr kompetenter Partner.

Beraten, Ausführen, Einrichten

Wir bieten Ihnen die Komplettlösung für Ihre Sport- und Geräteausstattung. Ein qualifiziertes und erfahrenes Team unterstützt Sie von der Bedarfsplanung bis zur Inbetriebnahme Ihrer Sportanlagen und -geräte.

Als Partner des Sports bieten wir allen Sportvereinen in Baden-Württemberg:

8% Sonderrabatt und 2% Skonto

auf alle Artikel in unserem Katalog!

Unsere Experten stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

ORIGINAL
BENZ[®]
 SPORT

Schulsport · Breitensport · Leistungssport · Gymnastik · Fitness · Therapie

Tel. 07195/6905-0 · Fax 07195/6905-77 · info@benz-sport.de
 Gotthilf BENZ Turngerätefabrik GmbH + Co. KG · Grüninger Straße 1-3 · D-71364 Winnenden



Hauptkatalog
 2010/2011

Jetzt kostenlos anfordern!

Anzeige